



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Ruth Waldmann, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Nicole Bäuml, Doris Rauscher, Katja Weitzel, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller** und Fraktion (SPD)

### **Nachtragshaushaltsplan 2025;**

**hier: Investitionen in die gesundheitliche Infrastruktur – Praxisanleitung in der akademischen Pflegeausbildung finanzieren  
(Kap. 14 04 TG 72 - 73)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushalt 2025 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 14 04 (Pflege und Hospiz) wird der Ansatz in der TG 72 - 73 (Vollzug des Pflegeberufgesetzes) von 92.236,3 Tsd. Euro um 1.400,0 Tsd. Euro auf 93.636,3 Tsd. Euro angehoben.

### **Begründung:**

Das Pflegeberufgesetz (PflBG) sieht auch ein Hochschulstudium als regelhaften Zugang zur Berufszulassung für Pflegepersonen vor. Die primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an pflegebedürftigen Menschen aller Altersgruppen und verfolgt ein gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung erweitertes Ausbildungsziel. Auf der Grundlage pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse sollen hochschulisch qualifizierte Pflegekräfte insbesondere befähigt werden, komplexe Pflegeprozesse zu steuern, Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns zu gestalten und neue Problemlösungen in die berufliche Praxis zu überführen. Das Studium dauert mindestens drei Jahre und umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen. Der praktische Ausbildungsteil von ca. 2 300 Stunden wird von den Hochschulen koordiniert und begleitet.

Für den praktischen Ausbildungsteil ist eine Praxisanleitung mindestens im selben Umfang wie bei der beruflichen Pflegeausbildung vorzusehen. Aufgabe der Praxisanleitung ist es gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) insbesondere, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung ihrer beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten. Gemäß PflAPrV erfolgt die Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.

Die Kosten der Praxisanleitung sind in der beruflichen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung Teil des Ausbildungsbudgets der Pflegeeinrichtung und werden durch Zuweisungen des auf Länderebene eingerichteten Ausgleichsfonds ausgeglichen. Infolge der Reform der Pflegeausbildung durch das Pflegestärkungsgesetz gilt dies nun auch für die hochschulische Pflegeausbildung. Studierende haben künftig für die gesamte Dauer ihres Studiums einen Rechtsanspruch auf

eine angemessene Vergütung der Praxiseinsätze. Die „Kosten der Ausbildungsvergütung und des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung“ werden „durch Ausgleichsfonds [...] finanziert“ (§ 39a PfIBG).

Damit die Hochschulen im erforderlichen Umfang Praxisstellen gewinnen können, müssen diese Mittel aus dem Ausgleichsfonds erhalten. Nur so kann die nachhaltige Etablierung des neuen Pflegestudiums und eine angemessene Akademisierung des Pflegeberufs gewährleistet werden. Dafür sollte der Freistaat entsprechende Mittel bereitstellen. Gemäß einer Studie des Leibniz-Institutes für Wirtschaftsforschung (Augurzky, Boris; Haering, Alexander; Reif, Simon (2019)): Ausbildungspauschalen für die generalistische Pflegeausbildung in NRW) liegen die Kosten für die Praxisanleitung pro Studierenden und Jahr bei etwa 7.000 Euro. Da das bayerische Pflegestipendium aufgrund der Neuregelung der Finanzierung der Praxisanleitung seit dem 01.01.2024 entfällt und daher auch im Haushalt 2025 keine Mittel mehr veranschlagt sind, stehen Mittel für die Finanzierung der Praxisanleitungen zur Verfügung.